

# S a t z u n g

## über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Verbandsgemeinde Nastätten

vom 12. Nov. 1991.

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des

- § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 8.4.1991 (GVBl. St. 110), sowie des
- § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Landesabwasserabgabengesetzes (LabwAG) vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103)

folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Gegenstand der Abgabe

Die Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 Abwasserabgabengesetz), legt die Verbandsgemeinde um.

### § 2

#### Abgabenmaßstab und Abgabesatz

(1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist die Wohnbevölkerung am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

(2) Die Abgabe beträgt je Einwohner im Jahr

ab 1. Januar 1991	25,00 DM
ab 1. Januar 1993	30,00 DM
ab 1. Januar 1995	35,00 DM
ab 1. Januar 1997	40,00 DM
ab 1. Januar 1999	45,00 DM.

### § 3

#### Entstehung und Beendigung der Abgabeschuld

(1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres.

(2) Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Verbandsgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

### § 4

#### Abgabeschuldner

Abgabeschuldner ist, wer im Berechnungszeitraum Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

### § 5

#### Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Umlage der Abwasserabgabe erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Dieser kann mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein.

(2) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

### § 6

#### Abwälzung auf Direkteinleiter

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar gegenüber einem Abwassereinleiter festgesetzt und ist die Verbandsgemeinde insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. November 1987 außer Kraft.

Nastätten, den 12. Nov. 1991

gez. Damrau (S.)

Damrau  
Bürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung  
N a s t ä t t e n

28.11.1991

Az: 020-00/346

V e r m e r k:

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 7.11.1991 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 12.11.1991 durch den Bürgermeister unterschrieben und gemäß § 1 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Nastätten am 28.11.1991 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen Aktuell öffentlich bekanntgemacht.
3. Satzungsausfertigungen an
  - X Sachgebiet 1.2
  - X Sachgebiet 3.1
4. Zur Sammlung.

i.A.

gez. Wysk (S.)

Wysk